

913/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Brigitte Povysil, Haigermoser
und Kollegen

betreffend die Dringlichkeit einer Änderung der Gewerbe- und
Störfallverordnung

Anläßlich des letzten Unglücks im Chemiewerk Linz am Sonntag, 9. August 1998 kam es zu erheblichen Defiziten in der Weitergabe von Informationen. So wurden Ämter, Gemeinden sowie die betroffene Bevölkerung erst Stunden und halbe Tage später benachrichtigt. Dabei stellte sich heraus, daß die Störfallverordnung die Informationspflicht höchst mangelhaft regelt und die entsprechenden vorbeugenden behördlichen Maßnahmen durch Regelungen der Gewerbeordnung massiv erschwert werden.

Derzeit wird im Wirtschaftsministerium ein einheitliches Anlagenrecht vorbereitet, das das zersplitterte Rechtssystem in bezug auf Betriebsanlagen ablösen soll. Dieses Anliegen wird grundsätzlich begrüßt, weil ein einheitliches Anlagenrecht rascher und effizienter vollzogen werden kann, was den Interessen der Wirtschaft, aber auch jenen der Verwaltung entspricht. Gleichfalls wird vom zuständigen Wirtschaftsministerium eine Novellierung des Störfallrechts (verankert in der Gewerbeordnung und in der Störfallverordnung) vorbereitet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den nachfolgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, die eine Änderung der Gewerbe - und Störfallverordnung im Sinne verstärkter Katastrophenvorsorge unter gemeinsamer Einbindung des Bundesheeres , Zivilschutzverbänden, Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie verbesserter Informationspflicht gewährleisten.

Insbesondere sollten nachstehende Punkte in der derzeit vorbereiteten Novellierung des Anlagen - und Störfallrechts aufgenommen werden:
Das einheitliche Anlagenrecht soll konsequent und lückenlos auf alle betrieblichen Bereiche, auch auf mit der betrieblichen Tätigkeit verbundene Infrastrukturen, wie Gleisanlagen oder Straßennetze, anzuwenden sein.

Das Meldewesen bei Unfällen und Störfällen ist dahingehend zu regeln, daß Betriebe verpflichtet werden, alle sicherheits - und umweltrelevanten Ereignisse sofort zu melden, um die Koordination sämtlicher eingebundener Stellen zu ermöglichen. Die Textierung dieser rechtlichen Bestimmungen sollte vor allem nicht komplizierte und unbestimmte Begriffsbestimmungen beinhalten, sondern klare

Festlegungen treffen, damit im Anlaßfall auf effiziente Rechtsgrundlagen zugegriffen werden kann.

(siehe z.B. § 82a (3) GewO)

Es sollte ein betriebliches Sicherheitsmanagement, das jedenfalls folgende Punkte zu umfassen hat, soweit durch andere gesetzliche Regelungen noch nicht erfaßt, gesetzlich verankert werden;

1. Eingangskontrolle und laufende wiederkehrende Kontrollen aller Einsatzstoffe
2. Ausweitung der Evaluierung (Arbeitsplatzbewertung auf Gefährdungen/Risikoanalyse) auf sämtliche Produktionsabläufe.
3. Analyse auch von Zwischenfällen die beinahe zu Unfällen geführt hätten
4. Verpflichtung der Betriebe zur Formulierung von sicherheitstechnischen Zielvorgaben, Verpflichtung zu deren lautender Überprüfung, Bewertung und Aktualisierung. Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen, falls diese Zielvorgaben nicht erreicht werden und zur laufenden Dokumentation und Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen.

Es wird beantragt, diesen Entschließungsantrag dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen